

Zuschussrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit von Vereinen und Verbänden

Die Jugendpflege der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein gewährt freien Trägern der Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse bei der Durchführung von folgenden Maßnahmen:

- Soziale Bildung und Freizeiten
- Politische Jugendbildung
- Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich außerschulischer Jugendarbeit
- Internationale Jugendbegegnungen
- Materialanschaffungen
- **Jugendarbeit mit Kindern u. Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr**

1. Soziale Bildung und Freizeiten

Förderungsrahmen

Gefördert werden mit mindestens einer Übernachtung verbundene Wanderfahrten, Lager, Freizeiten von als förderungswürdig anerkannten Jugendverbänden, Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften sowie Vereinen und Verbänden.

Die Maßnahmen müssen außer dem Leiter mindestens fünf Teilnehmer im Alter von 6 bis 25 Jahren umfassen. Die Altersgrenze gilt als eingehalten, wenn der Teilnehmer im laufenden Haushaltsjahr sechs Jahre alt wird oder das 25. Lebensjahr vollendet hat. Für je acht weitere Teilnehmer kann ein Gruppenleiter über 25 Jahre mitgerechnet werden.

Förderungsumfang

Für Teilnehmer aus der Stadt Ingelheim am Rhein beträgt der Zuschuss bei mindestens zwei, höchstens 21 Tagen 3,00 Euro je Tag und Teilnehmer.

Für junge Menschen mit Behinderung beträgt der Zuschuss 6,00 Euro je Tag und Teilnehmer.

An- und Abreisetag werden voll bezuschusst, wenn die Veranstaltung am Anreise- und Abreisetag mindestens je vier Zeitstunden dauert.

Sonderfall Freizeit am Ort

Liegt die Übernachtungsstätte in Ingelheim am Rhein beträgt der Zuschuss 1,50 Euro je Tag und Teilnehmer.

Für junge Menschen mit Behinderung beträgt der Zuschuss 3,00 Euro je Tag und Teilnehmer.

Antragsverfahren

Der Zuschussantrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme über den Jugendverband bei der Stadtverwaltung Ingelheim – Amt für Soziales und Jugend – einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bezuschusst werden, wenn am Jahresende noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Für den Zuschussantrag ist das vorgeschriebene Antragsformular, das über die Stadtverwaltung Ingelheim – Amt für Soziales und Jugend – erhältlich ist, zu verwenden. Jeder Teilnehmer muss in der Spalte „Unterschrift“ des Vordrucks eigenhändig unterschreiben.

Der Leiter der Freizeitstätte oder die für den Ort der Maßnahme zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung hat die im Antrag gemachten Orts- und Zeitangaben zu bestätigen. Dies entfällt bei Wanderfahrten.
Haben junge Menschen mit Behinderung an der Maßnahme teilgenommen, ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises mit dem Zuschussantrag einzureichen.

2. Politische Jugendbildung

Förderungsrahmen

Gefördert werden mit mindestens einer Übernachtung verbundene Lehrgänge und Seminare, die der staatsbürgerlichen oder sozialpolitischen Bildung der Jugend im Alter von 12 bis 25 Jahre dienen.

Die Lehrgänge und Seminare müssen mindestens 7 und in der Regel höchstens 40 Teilnehmende umfassen.

Förderungsumfang

Für die Teilnehmer aus der Stadt Ingelheim am Rhein beträgt der Zuschuss bei mindestens zwei, höchstens 7 Schulungstagen 4,00 Euro je Tag und Teilnehmer, wenn ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird.

Für junge Menschen mit einer Behinderung beträgt der Zuschuss 8,00 Euro je Tag und Teilnehmer.

An- und Abreisetag werden voll bezuschusst, wenn die Veranstaltung am Anreise- und Abreisetag mindestens je vier Zeitstunden dauert.

Antragsverfahren

Der Zuschussantrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme über den Jugendverband bei der Stadtverwaltung Ingelheim – Amt für Soziales und Jugend – einzureichen. Das Programm ist dem Zuschussantrag beizufügen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bezuschusst werden, wenn am Jahresende noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Für den Zuschussantrag ist das vorgeschriebene Antragsformular, das über die Stadtverwaltung Ingelheim – Amt für Soziales und Jugend – erhältlich ist, zu verwenden. Jeder Teilnehmer muss in der Spalte „Unterschrift“ des Vordrucks eigenhändig unterschreiben.

Der Leiter der Freizeitstätte oder die für den Ort der Maßnahme zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung hat die im Antrag gemachten Orts- und Zeitangaben zu bestätigen. Dies entfällt bei Wanderfahrten.

Haben junge Menschen mit Behinderung an der Maßnahme teilgenommen, ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises mit dem Zuschussantrag einzureichen.

3. Internationale Jugendbegegnungen

Förderungsrahmen

Internationale Jugendbegegnungen werden gefördert, wenn sich junge Menschen aus verschiedenen Ländern begegnen und gemeinsam an einem vorher von den deutschen und den ausländischen Partnern vereinbarten Programm teilnehmen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Programme mit rein touristischem Charakter.

Die Maßnahmen müssen außer dem Leiter mindestens fünf Teilnehmer im Alter von 7 bis 25 Jahren umfassen. Die Altersgrenze gilt als eingehalten, wenn der Teilnehmer im laufenden Haushaltsjahr sieben Jahre alt wird oder das 25. Lebensjahr vollendet hat. Für je acht weitere Teilnehmer kann ein Gruppenleiter über 25 Jahre mitgerechnet werden.

Förderungsumfang

Bei Begegnungen im Ausland beträgt der Zuschuss für Teilnehmer aus der Stadt Ingelheim am Rhein 5,00 Euro je Tag und teilnehmende Person.

Für junge Menschen mit Behinderung beträgt der Zuschuss 10,00 Euro je Tag und Teilnehmer.

Bei Begegnungen in Ingelheim am Rhein beträgt der Zuschuss für alle Teilnehmenden, also auch für die Teilnehmer aus dem Land mit dem die Begegnung stattfindet, 1,50 Euro je Tag und Teilnehmer.

Für junge Menschen mit einer Behinderung beträgt der Zuschuss 3,00 Euro je Tag und Teilnehmer.

Antragsverfahren

Der Zuschussantrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme über den Jugendverband bei der Stadtverwaltung Ingelheim – Amt für Soziales und Jugend – einzureichen. Das Programm ist dem Zuschussantrag beizufügen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bezuschusst werden, wenn am Jahresende noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Für den Zuschussantrag ist das vorgeschriebene Antragsformular, das über die Stadtverwaltung Ingelheim – Amt für Soziales und Jugend – erhältlich ist, zu verwenden.

Jeder Teilnehmer muss in der Spalte „Unterschrift“ des Vordrucks eigenhändig unterschreiben.

Der Leiter der Freizeitstätte oder die für den Ort der Maßnahme zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung hat die im Antrag gemachten Orts- und Zeitangaben zu bestätigen. Dies entfällt bei Wanderfahrten oder bei der Übernachtung in Gastfamilien.

Haben junge Menschen mit Behinderung an der Maßnahme teilgenommen, ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises mit dem Zuschussantrag einzureichen.

4. Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich außerschulischer Jugendarbeit

Förderungsrahmen

Gefördert wird die Durchführung von mit mindestens einer Übernachtung verbundenen Lehrgängen, die jugendpflegerische und jugendpolitische Themen behandeln und der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern des eigenen Jugendverbandes, Vereins, oder der eigenen Jugendgruppe dienen.

Die Maßnahmen müssen außer dem Leiter mindestens 7 und in der Regel höchstens 40 Personen umfassen; sie müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Gefördert werden alle Teilnehmer, unabhängig vom Wohnort, die in Ingelheim am Rhein in die Jugendarbeit des entsprechenden Trägers eingebunden sind. Die hauptamtlichen Leitungspersonen sind vom Zuschuss ausgeschlossen.

Förderungsumfang

Für die Teilnehmenden beträgt der Zuschuss bei mindestens 2, höchstens 7 Schulungstagen 6,00 Euro je Tag und teilnehmende Person, wenn ein Programm von je mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird.

Der An- und Abreisetag gelten als Schulungstage, wenn das Programm je mindestens 3 Zeitstunden umfasst.

Antragsverfahren

Der Zuschussantrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme über den Jugendverband bei der Stadtverwaltung Ingelheim – Amt für Soziales und Jugend – einzureichen. Das Programm ist dem Zuschussantrag beizufügen. Ein Programm des Lehrgangs ist mitzusenden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bezuschusst werden, wenn am Jahresende noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Für den Zuschussantrag ist das vorgeschriebene Antragsformular, das über die Stadtverwaltung Ingelheim – Amt für Soziales und Jugend – erhältlich ist, zu verwenden.

Jeder Teilnehmer muss in der Spalte „Unterschrift“ des Vordrucks eigenhändig unterschreiben.

Der Leiter der Freizeitstätte oder die für den Ort der Maßnahme zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung hat die im Antrag gemachten Orts- und Zeitangaben zu bestätigen.

Referentinnen und Referenten

Im Zusammenhang mit Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern gewährt die Stadt Ingelheim am Rhein Zuschüsse zu den Kosten für Referentinnen und Referenten.

Gefördert werden Kosten, wenn

- Themen behandelt werden, die besondere Fachkenntnisse erfordern
- und die Referenten und Referentinnen nicht haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des antragstellenden Verbandes sind.

Der Zuschuss beträgt bei Tagesveranstaltungen und mehrtägigen Lehrgängen mit mindestens 4 Zeitstunden Tätigkeit der Referentinnen und Referenten ein Drittel der Kosten, höchstens jedoch 40,00 Euro pro Tag; bei mindestens 2 Zeitstunden ein Drittel der Kosten, höchstens jedoch 20,00 Euro pro Tag. Die Rechnung über die Referentenkosten muss mit dem Programm spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme der Jugendabteilung vorliegen.

5. Anschaffung von Material

Förderrahmen

Gefördert wird die Anschaffung von Materialien zur Freizeitpflege von als förderungswürdig anerkannten Jugendverbänden, Jugendgruppen oder Jugendgemeinschaften. Bezuschusst wird die Anschaffung von:

- Zeltlagermaterial
- Sport- und Großspielgeräten
- anderen größeren Anschaffungen, die der Jugendarbeit dienen

Die Stadtverwaltung Ingelheim bezuschusst Neuanschaffungen ab einem Wert von 100,00 Euro.

Förderungsumfang

Der Zuschuss beträgt maximal 60 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 Euro.

Die Anträge werden dem Sozial- und Jugendausschuss vorgelegt und dort beraten.

Eine Förderung ist nur einmal im Jahr zulässig.

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind formlos mit Finanzierungsplan und Kostenvoranschlag bei der Jugendabteilung der Stadtverwaltung einzureichen und werden im nächsten Jugend- und Sozialausschuss beraten und entschieden.

Entsprechend wird ein Genehmigungs- oder ein Ablehnungsbescheid erteilt.

Der Zuschuss wird nach erfolgter Anschaffung und der Vorlage der Rechnung im Original innerhalb von 10 Tagen überwiesen.

6. Jugendarbeit mit Kindern u. Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr

Förderungsrahmen

Gefördert werden alle aktiven minderjährigen Verbands- bzw. Vereinsmitglieder.

Förderumfang

Der Zuschuss beträgt für alle aktiven minderjährigen Mitglieder 15,00 € pro Jahr.

Antragsverfahren

Eine Antragstellung ist nicht notwendig. Das Einreichen einer Mitgliederliste mit den Namen, den Anschriften, den Geburtsdaten und den Unterschriften aller minderjährigen aktiven Mitglieder ist ausreichend.

7. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Richtlinien tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 12.12.2012

Ralf Claus
Oberbürgermeister